

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Neuordnung des Hochwasserschutzes der Vereinigten Mulde,
Deichrückverlegung Bennewitz-Püchau - 3. BA - Leitungsumverlegung 2+040 bis
ca. 2+080“
Gz.: C46_L-8960.53/104/33**

Vom 8. Mai 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 24. April 2018 eine Änderung des Vorhabens angezeigt und dessen Zulassung beantragt. Die zur Vorbereitung der Vorprüfung geeigneten und erforderlichen Angaben, ausgerichtet an der Anlage 2 des UVPG, wurden am 23. Dezember 2019 und zuletzt am 24. April 2020 vorgelegt.

Das Vorhaben „Neuordnung des Hochwasserschutzes der Vereinigten Mulde, Deichrückverlegung Bennewitz-Püchau - 3. BA - Leitungsumverlegung 2+040 bis ca. 2+080“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 5. Mai 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des Änderungsvorhabens,
- das unerhebliche Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,
- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- der unerhebliche Reichtum, die unerhebliche Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden,

Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Natura 2000-Gebiete,
 - Landschaftsschutzgebiete,
 - Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete,
- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, hinsichtlich des geographischen Gebietes das betroffen ist und hinsichtlich der unerheblichen Anzahl von Personen, die von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- der nicht vorhandene grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,
- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Umkehrbarkeit und die geringe Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft,
 - keine Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope,
 - Vermeidung Verstöße gegen Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes,
- keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ oder des Europäischen Vogelschutzgebietes „Vereinigte Mulde“,
- keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“,
- keine negativen Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet Canitz/Thallwitz sowie
- Wiederherstellung beanspruchter Ackerflächen nach Beendigung der Baumaßnahme.

Darüber hinaus findet ein bauzeitliches Grundwassermonitoring statt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Leipzig, den 8. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter